

## A.

## Leitende Grundsätze

für einen Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege.

## I. Verwaltungsgerichte.

Solche sind:

## 1. Das neu zu errichtende Obergerverwaltungsgericht.

Dieses nimmt die Stellung eines unabhängigen obersten Gerichtshofes ein, der in dienstlicher Hinsicht unmittelbar unter dem Gesamtministerium steht. Seine Mitglieder müssen entweder sämmtlich oder zum Theil eine bestimmte Befähigung (zum Richteramt, höherem Verwaltungsdienst) haben und sind mit den üblichen richterlichen Garantien umgeben. Im Nebenamt kann — abgesehen von einer kurzen Uebergangszeit — die Stelle eines Mitgliedes nicht bekleidet werden.

Das Obergerverwaltungsgericht wird in Senate eingetheilt, die in der Besetzung von 5 Mitgliedern beschlußfähig sind.

Decret Nr. 19 S. 33.

## 2. Die Verwaltungsgerichte unterer Instanz.

Als solche sollen keine besonderen Behörden eingeführt, vielmehr soll auf dieser Stufe die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die bestehende Behördenorganisation angeschlossen werden. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, je nachdem man für diese Gerichte eine kollegiale Verfassung fordert oder nicht.

## a.

Will man, wie das an sich wünschenswerth ist, auch hier die Verwaltungsgerichtsbarkeit in kollegialer Zusammensetzung ausüben lassen, so bieten sich dafür in unserem Behördensystem nur die Bezirks- und Kreisausschüsse dar. Der Befürchtung ihrer Ueberlastung wäre durch möglichste Einschränkung der ihnen zu überweisenden Sachen leicht zu begegnen, insbesondere könnte von den in § 23 des früheren Entwurfs aufgezählten Fällen noch eine Mehrzahl gestrichen werden.

Den Kreishauptmannschaften — ohne Mitwirkung der Kreisausschüsse, aber in kollegialer Zusammensetzung — allein diesen Zweig der Verwaltungsrechtspflege für ihren ganzen Bezirk zu übertragen, stehen gewichtige Bedenken entgegen.

Decret S. 30 flg.

## b.

Begnügt man sich in dieser Instanz mit Einzelrichtern, wofür es allerdings anderwärts keinen Vorgang giebt, so stehen dafür die Amts- und Kreishauptmannschaften zur Verfügung.

Die Stadträthe der Städte mit der Revidirten Städteordnung bleiben in beiden Fällen am besten ganz außer Betracht, da sie vielfach entweder unmittelbar Partei sind oder doch mittelbar betheiligte sein werden.

Decret S. 31 Absatz 2.